Pester Lloyd

21./IX. 1916

21

170

Ein Moratorium für Siebenbürgen.

Budapest, 20. September.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kriegsereignisse, deren Schauplatz die vom Feinde bedrohten siebenbürgischen Gebiete sind, im Interesse der vom feindlichen Einbruch unmittelbar berührten Bevölkerung eine Moratoriumsverordnung erlassen. Dieses siebenbürgische Spezialmoratorium ist auf denselben Prinzipien aufgebaut, die seinerzeit bei dem Erlasse der allgemeinen Kriegsmoratoriumsverordnungen richtunggebend waren. Zweck des Moratoriums ist ein allseitiger, weitgehender Schutz der Schuldner, soweit er sich mit den Berücksichtigung verdienenden Interessen der Gläubiger vereinbaren läßt. Die Verordnung bestimmt einen dreimonatigen Aufschub für alle Forderungen, die vor dem 28. August entstanden sind und nicht später als am 30. November ablaufen. In Anbetracht der hilfsbedürftigen Lage der siebenbürgischen Flüchtlinge unterliegen die Spareinlagen bei den siebenbürgischen, wenn auch geflüchteten Instituten nicht dem Moratorium. Auch die Versicherungsgesellschaften haben Schaden- und Versicherungsbeträge zu bezahlen. Für den Schutz des Schuldners im Prozessual- und Exekutionsverfahren sorgt die Verordnung ebenfalls in weitgehendem Maße. Der Konkurs kann über Ansuchen des Gläubigers gegen den geschützten Schuldner nicht verhängt werden und das im Zuge befindliche Zwangsausgleichsverfahren muß unterbrochen werden. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung, die voraussichtlich in der morgigen Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, fassen wir in folgendem zusammen:

Im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich das Moratorium im allgemeinen — mit einzelnen Ausnahmen — auf die am linken Ufer der Maros gelegenen siebenbürgischen Gebiete. Des Moratoriums werden jene Schuldner teilhaftig, die auf diesem Gebiete ihre ständige Geschäftsniederlassung, ihren Betrieb, ihre Wirtschaft oder mangels solcher ihren ständigen Wohnsitz haben. Hieher gehören natürlich auch jene, die diese ihre Geschäftsniederlassung oder ihren Wohnsitz infolge der mit dem feindlichen Einbruche verbundenen Ereignisse verlassen und anderswohin verlegen mußten. Dem Moratorium unterliegen nur jene Geldschulden, die auf einem vor dem 28. August zustande gekommenen privatrechtlichen Titel beruhen (Handels- und Wechselgeschäfte mitinbegriffen), sofern sie vor Erlassung der Verordnung abgelaufen sind oder später, jedoch nicht nach dem 30. November, ablaufen. Der Aufschub lautet für eine Frist von drei Monaten; diese drei Monate sind vom Ablauf (von der Fälligkeit) der Schuld zu rechnen; ist aber die Schuld vor dem 28. August bereits abgelaufen, so ist die Stundung vom 28. August in der Weise zu rechnen, daß der Aufschub bei den vor dem 1. September abgelaufenen Schulden sich bis inklusive 30. November erstreckt. Demgemäß dauert beispielsweise hinsichtlich eines am 30. November ablaufenden Wechsels der Aufschub bis einschließlich 28. Februar 1917. Der vor dem 28. August ausgestellte, jedoch nach dem 30. November fällige Wechsel unterliegt vorläufig nicht dem Moratorium, es sei denn, daß das Ministerium die Stundung durch eine neue Verordnung auch auf spätere Fälligkeiten ausdehnen wird.

Hinsichtlich des Aufschubes hat der Erlaß bis 28. August rückwirkende Kraft, das heißt die vor der Inkraftsetzung des Erlasses fällige Schuld ist so zu betrachten, als ob sie bereits von der Fälligkeit an, und sofern die Fälligkeit auf einen Zeitpunkt vor dem 28. August entfällt, als ob sie von diesem Tage an bis zum Inkrafttreten des Erlasses bereits unter den Aufschub gefallen wäre. Dies ist in der Hinsicht wichtig, daß bezüglich dieser Schulden die eventuell bereits eingetretenen Wirkungen des Verzuges annulliert werden und der Schuldner so zu betrachten ist, als ob er nicht säumig gewesen wäre. Der größte Unterschied zwischen dem jetzigen Siebenbürger und dem früheren allgemeinen Moratorium ist der, daß laut des neuen Erlasses die Einlagen der Geldinstitute, sei es auf Einlagebücher oder in laufender Rechnung, nicht dem Moratorium unterliegen, daß also über die Einlagen bei den aus evakuierten Gebieten geflüchteten Geldinstituten der Einleger ebenso verfügen kann wie über seine Einlagen bei den in anderen Gebieten des Landes wirkenden Geldinstituten. Außer den Einlagen bei Geldinstituten kennt der Erlaß — obwohl in ziemlich engem Rahmen — auch sonstige Geldschulden, die nicht dem Moratorium unterliegen. Hierher gehören in erster Reihe die Zinsenkupons und verlosten Titres der siebenbürgischen Pfandbrief-Emissionsinstitute. Diese Institute sind nämlich verpflichtet, diese fälligen Posten zu bezahlen, wogegen sie von ihren in den evakuierten Gebieten wohnenden Schuldnern die Annuitäten nicht fordern können. Auch die Versicherungsgesellschaften haben die eventuellen Schaden- oder Versicherungsbeträge zu bezahlen, können aber die Versicherungsprämie von den in evakuierten Gebieten wohnenden Versicherten nicht fordern. Moratoriumfrei sind ferner die Alimentationsbeträge und Lebensrenten. Desgleichen sind vom Moratorium die Wohnungsmieten, die Pachtzins- und Arbeitslohnschulden ausgenommen, die der Schuldner zu bezahlen hat, auch wenn er ansonsten des Moratoriums teilhaftig ist. Natürlich kann er aber all jene Umstände, die den Schuldner als Wirkung der Kriegsereignisse seiner Verpflichtungen laut der allgemeinen Rechtsnormen entheben, auch gegenüber diesen vom Moratorium ausgenommenen Schulden zu seinem Schutze geltend machen.

Wenn die mit einer Geldschuld belastete Partei (z. B. ein Käufer) auf Grund eines bilateralen Vertrages das Moratorium beanspruchen kann, sind hinsichtlich des Verhältnisses des Moratoriums zu der Gegenleistung, sowie hinsichtlich der Aufrechterhaltung oder Lösung des Vertrages dieselben allgemein bekannten Regeln gültig, die in dieser Beziehung von den allgemeinen Moratoriumsverordnungen, zuletzt vom sechsten Moratoriumerlasse festgestellt wurden. Der Erlaß umfaßt zugleich jene Schutzmaßnahmen, die im prozessualen und außerprozessualen Verfahren im Interesse der vom feindlichen Einbruch berührten Gebiete und insbesondere der geflüchteten Parteien notwendig sind. Was den prozessualen Schutz des Schuldners betrifft, so muß man zwischen moratoriumspflichtigen und moratoriumsfreien Schulden unterscheiden. Wegen Geltendmachung einer moratoriumspflichtigen Schuld kann gegen den Schuldner kein Verfahren eingeleitet werden; das gegen ihn bereits im Zuge befindliche Verfahren ist aber zu suspendieren, sofern der Schuldner selbst seine Fortsetzung nicht wünscht; die einzige Ausnahme hievon bildet der bereits zur Urteilsfällung unterbreitete, alte ordentliche Prozeß, bei dessen Fortführung die Partei in eigener Person regelmäßig nicht mehr mitwirken muß, der also fortgeführt werden kann, auch wenn er sich auf eine moratoriumspflichtige Schuld bezieht. All diese Regeln gelten natürlich auch hinsichtlich jener Prozesse, die gegen die geschützten Schuldner außerhalb der evakuierten Landesgebiete eingeleitet werden, wo immer im Lande und vor welchem Gericht immer das Verfahren im Zuge ist. Hinsichtlich der nicht dem Moratorium unterliegenden Schuld bleibt dem Schuldner das Recht unbenommen, eine richterliche Stundung zu verlangen, d. h. darum anzusuchen, daß das erstinstanzliche Gericht die im Urteil festgesetzte Erfüllungspflicht bis zu einem Zeitpunkt aufschiebe, in welchem die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Schuldners wahrscheinlich ist. Während diese Art des Schutzes die Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners berücksichtigt, gewährt der Erlaß in anderer Richtung jener Prozeßpartei (gleichviel ob Kläger oder Beklagter) Schutz, die infolge des Flüchtens oder im allgemeinen infolge der Kriegsereignisse für die zweckmäßige Führung des Prozesses nicht sorgen kann. Die Verordnung läßt es nämlich zu, daß, wenn im Prozesse eine Partei interessiert ist, die zu einem im Erlasse festgestellten Gebiete gehört, das Gericht das im Zuge befindliche Verfahren sei es über Ansuchen, sei es aber ex offo bis zur Zeit suspendieren könne, in welcher die Partei in der Prozeßführung nicht mehr verhindert sein wird. Auf diese Weise kann jeder auf eine nicht in einer Geldschuld bestehende Verbindlichkeit oder auf eine nicht dem Moratorium unterliegende Geldschuld bezügliche, oder welcher sonstige Prozeß immer (beispielsweise ein Eheprozeß) suspendiert werden; es kann sogar ein auf eine moratoriumspflichtige Geldschuld bezüglicher, im Zuge befindlicher und der Urteilsfällung unterbreiteter ordentlicher Prozeß suspendiert werden. Auch diese Suspendierung kann jedes Gericht des Landes aussprechen, falls in dem vor ihm angängigen Verfahren eine zum geschützten Gebiet gehörige Partei interessiert ist. Der Erlaß schließt die Suspension nur in dem Falle aus, wenn sie den konkreten Umständen gemäß der Billigkeit zuwiderliefe, beispielsweise in Alimentations- und Lebensrentenprozessen. Die auf eine dem Moratorium unterliegende Forderung gerichtete Exekution schließt der Erlaß in demselben Maße aus, beziehungsweise er läßt die Exekution bloß in demselben überaus engen Rahmen zu, wie dies laut der allgemeinen Moratorium-Durchführungsverordnungen der Fall war. Wegen einer moratoriumsfreien Geldschuld kann zwar auch gegen einen den Schutz genießenden Schuldner eine Exekution geführt werden, es besteht jedoch auch hier die Begünstigung, daß der Schuldner die Suspendierung der Exekution auf derselben Grundlage verlangen kann, wie im Prozesse einen Aufschub. Eine Lizitation gestattet der Erlaß — auf Grund welcher Forderung immer — gegen den eines Schutzes teilhaftigen siebenbürgischen Schuldner nur im Ausnahmsfalle: auf Liegenschaften überhaupt nicht, auf bewegliche Sachen aber nur dann, falls diese Gegenstände ohne Wertverminderung nicht aufbewahrt werden können. Der Schutz des Schuldners wird ferner dadurch vollständig gemacht, daß gegen ihn über Verlangen des Gläubigers kein Konkurs verhängt werden kann, und auch das gegen ihn im Zuge befindliche Zwangsausgleichsverfahren unterbrochen werden muß. Hingegen kann um eine grundbücherliche Pränotierung auf die Liegenschaft des Schuldners in derselben Weise angesucht werden, wie es laut der bisherigen Moratoriumsverordnungen der Fall war.

Die Verordnung läßt laut all dessen der flüchtenden und im allgemeinen der durch den rumänischen Einbruch unmittelbar berührten siebenbürgischen Bevölkerung nach allen Richtungen, sowohl auf dem Gebiete des materiellen Rechts, wie auch des prozessualen und außerprozessualen Verfahrens so weitgehenden Schutz angedeihen, daß sie dadurch von jeder Prozeßoperation befreit wird, sofern dies mit den berücksichtigenswerten Interessen der Gläubiger vereinbart werden kann.